

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

In unserem Unternehmen legen wir größten Wert auf Arbeitssicherheit. Wir setzen deshalb voraus, dass Sie sich über die allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften informieren, bevor Sie innerhalb des Werkes arbeiten. Die Einhaltung müssen wir von Ihnen verlangen.

Sie und Ihre Mitarbeiter haben darüber hinaus während ihres Aufenthaltes auf unserem Werksgeländes folgende Sicherheitsvorschriften sorgfältig zu beachten. Wir behalten uns vor, Sie bei Nichtbeachtung vom Werksgelände zu weisen und für eventuell entstandene Schäden haftbar zu machen. Ausnahmen von nachfolgend aufgeführten Regeln können nur in Absprache mit dem Auftraggeber bzw. Koordinator erfolgen.

I. Allgemein

1. Das Betreten der Bau- bzw. Montagestelle ist nur zur Erfüllung von vertraglich vereinbarten Leistungen gestattet.
2. Das Betreten von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht zum Bereich Ihrer Auftragserledigung gehören, ist untersagt.
3. Eine vollständige Liste der auf der Bau- bzw. Montagestelle Beschäftigten ist unserem Koordinator vor Arbeitsbeginn auszuhändigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
4. Gelegentliche Besucher haben sich in der Pforte anzumelden. Sie benötigen zum Betreten der Bau- bzw. Montagestelle die Erlaubnis des Koordinators.
5. Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Firmengelände nicht gestattet

II. Verkehrsbestimmungen

1. die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt. Im übrigen gelten auf unserem Werksgelände die allgemeinen Verkehrsvorschriften.

2. Das Parken ist nur an den zugewiesenen Plätzen erlaubt. Vermeiden Sie Behinderungen unseres Werksverkehrs.
3. Rettungswege-, Einrichtungen und Zufahrten dürfen nicht durch Fahrzeuge, Montagematerial oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
4. Fahrzeuge dürfen das Betriebsgelände nur für Material- und Gerätetransporte befahren und müssen anschließend das Gelände wieder verlassen. Im Einzelfall kann unser Koordinator Ausnahmen zulassen.
5. In Eigenregie angelieferte Materialien unterstehen der Obhutspflicht des Auftragnehmers. Das Be- und Entladen unterliegt der Verantwortung des Auftragnehmers. In der Regel werden keine Flurförderzeuge und deren Bedienpersonal zur Verfügung gestellt. Sonderregelungen sind vertraglich gesondert zu regeln.

III. Arbeitssicherheit

1. Die auf dem Firmengelände tätigen Firmen haben dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter die vereinbarte Tätigkeit nur im Rahmen der festgelegten Arbeitszeiten durchführen. Arbeitsbeginn ist grundsätzlich nicht vor 07:00 Uhr.
2. Nachtschicht-, Samstags- und Sonntagsarbeit müssen zwecks vorheriger Zustimmung unserem Koordinator rechtzeitig gemeldet werden.
3. Jeder Beschäftigte ist für die gewissenhafte und fachmännische Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich. Er muss hierfür ausgebildet sein und entsprechende qualifiziert sein.
4. Jeder hat an seinem Arbeitsplatz für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Werkzeuge, Maschinen und Material sind in dem zugewiesenen Raum aufzubewahren bzw. täglich bei Arbeitsende unter Verschluss zu nehmen.
5. Es dürfen nur Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsmittel verwendet werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und die es gestatten, die vertraglichen Leistungen nach dem Stand der Technik auszuführen.
6. Für die fachgerechte Behandlung, Benutzung, Instandhaltung sowie Aufbewahrung des vom Auftraggeber anvertrauten Materials, der Werkzeuge und Hilfsgeräte ist zu sorgen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Pflichten entstehen.

7. Bei Abbruch-Arbeiten sind die hierfür notwendigen Sicherungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeit festzulegen. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leistung und Beauftragung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

IV. Sicherheitseinrichtungen

1. Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer/dessen Verantwortlicher von den erforderlichen Arbeitssicherheitsaspekten in den zur Auftragserledigung gehörenden Arbeitsbereichen vertraut zu machen. Informieren Sie sich über Notausgänge, nächstgelegener Feuermelder, Handfeuerlöscher und Telefon.

Unsere Notruf-Nr. ist die 88

2. Für die Sofortbehandlung kleiner Verletzungen auf der Bau- bzw. Montagestelle muss jede Firma über die vorgeschriebene Erste-Hilfe-Ausrüstung verfügen. Unfälle sind sofort der Pforte zu melden.

V. Brandgefahr

1. In unserem Unternehmen herrscht ein generelles Rauchverbot, soweit es nicht in einzelnen Räumen und auf einzelnen Plätzen ausdrücklich gestattet ist.
2. Am Standort gelten strenge Brand- und Explosionsschutz-Richtlinien. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Brandgefahren getroffen sind. Jedes offene Feuer ist verboten. Dies gilt auch im Umgang mit leicht entzündlichen Materialien. Diese dürfen nur an dafür bestimmten Plätzen in geeigneten Behältern abgelegt werden.
3. Im Falle eines Brandes ist sofort mit eigenen Löschversuchen zu beginnen, der nächstgelegene Feuermelder zu betätigen und über die Notrufnummer 88 den Brand zu melden.
4. Beim Umgang mit leicht entzündlichen Materialien und in den EX-Zonen ist es verboten, Mobiltelefone zu benutzen. Mobiltelefone sind dabei auszuschalten.

VI. Schweiß- Brenn- und Trennschneideverbot

1. In unserem Unternehmen bestehen Verbote für Schweiß-, Brenn- und Trennschneide-Arbeiten, sowie für andere Arbeiten aller Art mit offener Flamme oder unter Funkenbildung vor der Ausführung derartiger Arbeiten ist die Zustimmung unseres Koordinators unter Verwendung des vorgeschriebenen Erlaubnisscheins einzuholen.
2. Die im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind für Sie bindend. Bei besonders gefährlichen Arbeiten stellt Ihnen unsere Werkfeuerwehr eine Brandwache.
3. Beachten Sie, dass alle Bereiche des Werkes mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet sind. Kosten durch Fehlalarme der der Brandmeldeanlage gehen zu Lasten der Fremdfirma.

VII. Unfall- und Schadensverhütung

1. Vor Arbeitsbeginn hat sich der vom Auftragnehmer benannte Verantwortliche von der Sicherheit des Arbeits- und Montagebereiches zu überzeugen. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Absperrungen, Bewachung, Beleuchtung, Warnhinweise etc.) sind vor Arbeitsbeginn zu treffen.
2. An allen in Betrieb befindlichen Anlagen, sowie an allen Rohrleitungen (z.B.: Gas-, Dampf-, Öl-, Pressluftleitungen) darf ohne Genehmigung unseres Koordinators nicht gearbeitet werden.
3. Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten muss darauf geachtet werden, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Vor Beginn der Arbeiten ist die Genehmigung unseres Koordinators einzuholen.
4. Baugruben, Bodenvertiefungen sowie Öffnungen in Wänden, Decken und Böden sind zu sichern bzw. abzudecken und bei Dunkelheit zu beleuchten.
5. Baustromverteiler müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Sie werden vom Auftraggeber an die vorhandene Stromversorgung angeschlossen.
6. An elektrischen Anlagen darf nur im spannungslosen Zustand und grundsätzlich nur mit Genehmigung unseres Koordinators gearbeitet werden. Die Anlage ist gegen unbeabsichtigtes Einschalten zu sichern.

7. Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel einschließlich der Lagerung) ist nur mit Genehmigung unseres Koordinators gestattet. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Betriebsanweisungen mitzuführen.
8. Die Benutzung von Sicherheitsgurten bei Arbeiten, bei denen eine Absturzgefahr besteht, das Tragen von Handschuhen und Schutzbrillen bei Arbeiten, bei denen eine Gefahr für die Haut bzw. Augen besteht und das Tragen von Schutzhelmen bei Arbeiten, bei denen Gefährdung durch hervorstehende oder herab fallende Gegenstände nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine zwingende Verpflichtung.
9. Vor Benutzung von Gerüsten und Leitern hat sich der Benutzer vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

VIII. Umweltschutz

1. Die Beseitigung des bestehenden Abfalls ist als Teil des Auftrages vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu klären. Grundsätzlich müssen Sie Abfälle, die von Ihnen direkt stammen wie Verpackungen und Restmengen mitgebrachter oder gelieferter Ware selbst entsorgen.
2. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
3. Für vom Auftragnehmer verursachte Schäden, die durch unregelmäßiges Einleiten von Stoffen in die Kanalisation oder das Erdreich an Menschen, Tieren oder Pflanzen direkt entstehen oder in Verkettung mit anderen Gegebenheiten direkt und indirekt entstehen oder als Spätfolgen direkt oder indirekt entstehen, haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt (eigenverantwortlich) im Sinne des jeweils geltenden Gesetzes.
4. Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der BGR Lärm und der TA Lärm überschritten werden, sind unserem Koordinator rechtzeitig vor Arbeitsbeginn anzuzeigen und nur nach dessen ausdrücklicher Einwilligung auszuführen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter durch wiederholende Schulungen auf dem aktuellen Stand der Umweltschutzvorschriften zu halten.

IX. Kontrollen

1. Unser Werkschutz ist berechtigt, Kontrollen beim Einfahren und Verlassen unseres Werkgeländes durchzuführen.
2. Die Anweisungen des Koordinators und des Werkschutzes sind sofort zu befolgen.

X. Rapportzettel

Der Rapportzettel über die ausgeführten Arbeiten muss vor Verlassen des Werksgeländes dem Auftraggeber übergeben werden.

XI. Beauftragung von Subunternehmen

Vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer von ihm beauftragte Subunternehmen rechtzeitig anzuzeigen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung dieser Sicherheitsregeln durch die von Ihm beauftragten Subunternehmen.

Geben Sie die in diesem Merkblatt enthaltenen Sicherheitsvorschriften Ihren Mitarbeitern bekannt und achten Sie darauf, dass diese auch befolgt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Mitarbeiter verpflichtet sind, den Besucherausweis täglich neu auszufüllen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Auftraggeber oder an den Koordinator.